

Das Teuerste ist meist das Billigste! [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **50-51 (1933)**

Heft 39

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- Inserate: 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373
Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Erge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 28. Dezember 1933

Erscheint jeden Donnerstag

Band 50 No. 39

Das Teuere ist meist das Billigste!

(Schluß.)

In den Bestimmungen über den Zuschlag finden wir vor allem wieder eine grundsätzliche Feststellung über das Ausscheiden gewisser Angebote, gemäß dem Sinn und Geist der ganzen Verordnung. Es heißt:

„Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, die augenscheinlich übersetzt sind oder die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis im Berechnen oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen, insbesondere Preisansätze enthalten, welche zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung zu diesem Preise nicht erwartet werden kann.“

Mit dieser Bestimmung hört das absichtliche oder unabsichtliche Herumsudeln in den Offerten von selber auf, umso mehr, als weiter festgelegt ist, daß Offerten, die von Bewerbern herrühren, die für eine richtige, pünktliche und vollständige Vertragserfüllung keine volle Gewähr bieten, ausscheiden.

Die vergebende Behörde ist durchaus frei in der Wahl des Bewerbers, dem sie den Auftrag erteilen will. Sie läßt sich hierbei durch Preiswürdigkeit des

Angebotes im Sinne des obgenannten Art. 1 der Verordnung, durch die vorhandene Gewähr für gute Ausführung und geordnete Geschäftsabwicklung, durch die Rücksicht auf frühere befriedigende Leistungen, sowie durch das Gebot billiger Abwechslung unter den Bewerbern leiten. Im fernern hat die Behörde darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Bewerber seinen Verhältnissen und den übernommenen Arbeiten entsprechend Steuern bezahlt.

Kollektiveingaben von Berufsverbänden oder allgemeinen gewerblichen Organisationen sind bei gleicher Eignung und annähernd gleichen Angeboten in erster Linie in Berücksichtigung zu ziehen. Die Verteilung ist Sache der Behörde und es können diese Kollektiveingaben, wie Einzeleingaben auch nur mit Teillosen bedacht werden.

Nicht unwichtig ist die Bestimmung, daß vorzugsweise solche Unternehmer zu berücksichtigen sind, welche die in Tarif- oder Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Bedingungen dauernd einhalten und bei Lieferungen die ortsüblichen Löhne für Atelier- und Heimarbeiter bezahlen. Es liegt in dieser Bestimmung eine Anerkennung des Gesamtarbeitsvertrages nach einer Richtung, welche bisher gerade im Submissionswesen nicht beachtet worden ist. Sie bildet indirekt eine Anerkennung der tarifmäßigen Verrechnung des Lohnes bei der Kalkulation des Meisters.

Wichtig sind die Bestimmungen über die Erledigung allfälliger Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten über die Berechnungen, d. h. deren Preis-

Unsere werten Mitarbeitern, Abonnenten, Inserenten
und übrigen Geschäftsfreunden entbieten wir

Herzliche Glückwünsche zum Jahreswechsel!

WALTER SENN-BLUMER ERBEN, Verlag
Zürich-Rüschlikon
FRITZ SCHÜCK SÖHNE, Annoncenregie
Zürich-Enge

würdigkeit. Vorweg kann die Behörde von den Bewerbern, wie auch von den Berechnungsstellen der Berufsverbände Preisberechnungen verlangen mit den nötigen Einzelangaben. Dies kann vor oder nach der Eröffnung geschehen.

Für die Vergabung ist das Mittel der eingereichten Offerten begleitend, wobei Unterangebot und übersezte Berechnungen nicht in Betracht gezogen werden. Als Norm wird dann angenommen, daß die Behörde die Arbeit vergibt und zwar bei Summen unter 100,000 Fr. an Bewerber, deren Angebot nicht mehr als 5%, bei Summen über 100,000 Fr. nicht mehr als 10% von dem errechneten Mittelpreis abweicht. Beabsichtigt die Behörde die Vergabung einer Arbeit oder Lieferung außerhalb dieser Ansätze, muß auf alle Fälle die Kalkulation der Berechnungsstelle des Berufsverbandes mit allen Einzelheiten eingeholt werden, sofern dies nicht ohnehin schon geschehen ist. Erscheint den Behörden diese Berechnung als richtig, so soll die Vergabung nicht mehr als 5% von derselben abweichen. Erklärt aber die Behörde eine Berechnung des Berufsverbandes als unannehmbar, so kann dieser innert 3 Tagen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung die Überprüfung der Berechnung durch unbeteiligte Sachverständige verlangen. Die Sachverständigen bestehen aus einem Vertreter der konkurrierenden Bewerber, welche gemeinsam einen Vorschlag machen, einem Vertreter der Behörde, welche die Arbeit zu vergeben hat und einem von diesen Parteien zu bestimmenden Obmann. Können sich die Parteien über den Obmann nicht einigen, so wird derselbe vom Gemeinderat bezeichnet. Diese von Fall zu Fall zu bezeichnende Preiskommission hat sich alsdann innert 8 Tagen in einem Gutachten zuhanden der vergebenden Behörde über den ihr als angemessen erscheinenden Preis auszusprechen.

Einigen sich die Fachexperten auf einen bestimmten Befund, sei es Bestätigung oder Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, so ist dieser Preis für die Vergabung begleitend. Einigen sich dagegen die Sachverständigen nicht auf einen bestimmten Befund, so vergibt die Behörde die Arbeit oder Lieferung nach freiem Ermessen in Würdigung allerdings des Leitgedankens in Art. 1 und in Berücksichtigung der Motive der Mehrheit der Fachexperten. Lohnarbeiten sind von diesen Bestimmungen ausgenommen. Diese werden auf Grund von Tarifen oder Tarifverträgen vergeben, in denen die einzelnen Positionen (Arbeitszeit, Lohn, Zutaten, Risiko und Gewinn) mit der Behörde festgelegt werden müssen.

Sollte die Praxis ergeben, daß die beteiligten Unternehmer unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen der Gemeinde gegenüber höhere Preise verlangen (! das alte Schreckgespenst von der Übervorteilung!) als gegenüber Privaten, kann der Gemeinderat die Verwaltungsbehörden ermächtigen, vorübergehend von der Anwendung der Bestimmungen über die Preiskommission Umgang zu nehmen. Ein weiteres Sicherheitsventil ist für die Behörde darin angebracht, daß der Gemeinderat freie Vergabung beschließen kann, wenn die Prüfung der Angebote zeigt, daß die Beteiligten eine künstliche Preissteigerung bezweckt haben.

Das sind die uns in erster Linie interessierenden Bestimmungen und hier darf behauptet werden, daß wir wieder einen großen Schritt vorwärts gekommen sind. Man wird sich nun aber auch fragen, ob das alles so schmerzlos gegangen sei, wie es nunmehr auf dem Papiere steht. Es ist ja im allgemeinen gebräuchlich, daß, wenn man etwas will, auch etwas dafür bezahlen

muß. Freilich wurde auch für diese wichtigen Bestimmungen etwas bezahlt. Es mußten in die Verordnung die Bestimmungen über den Arbeiterschutz aufgenommen werden. Diese bewegen sich aber im Rahmen des ortsüblichen und gehen nicht über das hinaus, was der Meister bis heute ohne dieses Submissionsreglement schon auf den Werkverträgen mit den stadtbernischen Behörden unterzeichnen mußte; also eigentlich keine neue Verpflichtung. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Erfolg zu betrachten.

Daß das Reglement auch noch Punkte enthält, welche man lieber ausgeschaltet hätte, ist klar. Alles ist nie auf einmal möglich. So konnte die übliche Bestimmung über die Konventionalstrafen nicht wegdiskutiert werden und auch die Garantiesumme, welche bei den Arbeiten stehen bleiben muß. Aber auch hier können wir wieder feststellen, daß Bestimmungen vorhanden sind, welche günstig sind. Als Garantien, die im Maximum 10% der Auftragssumme betragen, sofern dieselbe 5000 Fr. überschreitet, kann Barkautio, Bankgarantie, Garantieverpflichtung von Versicherungsgesellschaften oder von Bürgschaftsgenossenschaften gegeben werden. Die Barkautionen werden verzinst zum jeweiligen Zinsfuß der Obligationen der Kantonalbank von Bern.

Betreffend der Zahlungen ist festgelegt, daß dieselben im Verhältnis des vertragsmäßigen Fortschreitens der Arbeit oder Lieferung in angemessenen Abschlagszahlungen zu leisten sind bis zum Maximum von 90% der Auftragssumme.

Zum Schlusse ist ein Beschwerdeverfahren vorgesehen, in welchem sich ein Beteiligter oder in seinem Auftrage ein Berufs- oder Wirtschaftsverband wegen Mißachtung der Bestimmungen über den Zuschlag gegen die Behörde innert 10 Tagen nach der Vergabung vorgehen kann. Diese Beschwerde, über deren Behandlung die nötigen formellen Bestimmungen aufgestellt sind, hat keine aufschiebende Wirkung auf die Vergabung. Sind aber tatsächlich Mißbräuche vorgekommen oder das Reglement nicht richtig angewendet worden, so ist der betreffenden Firma bei einer späteren Ausschreibung ein Zuschlag zu machen. Ist die Beschwerde unbegründet, so muß der Kläger die Kosten bezahlen.

Dies ein kurzer Gang durch das Reglement. Wir möchten doch noch einmal hervorheben, daß mit der Anerkennung und Mitarbeit der wirtschaftlichen Verbände viel erreicht worden ist. Vor allem ist die Preiskommission, die die Angebote untersucht, nicht zu unterschätzen und man sollte überall darauf dringen, daß solche Schiedsinstanzen in die Submissionsbestimmungen aufgenommen werden. Wie der Arbeiter das Recht hat, seine Tarifstreitigkeiten vor die Einigungsämter zu bringen und dort den Verhältnissen entsprechende Zugeständnisse zu erhalten, so soll auch der Meister das Recht haben, sich an eine Instanz wenden zu dürfen, welche darüber klar urteilt, ob seine Berechnungen richtig sind.

Dieses Reglement steht nun nicht nur auf dem Papier, sondern es wird auch durchgeführt und es hat bereits gewisse Einflüsse auf die Submission gezeitigt, auf welche ich an dieser Stelle nicht eintreten möchte. Differenzen in den Eingaben werden nie verschwinden können, sie sollen aber nicht so kraft sein wie diejenigen, welche in dem erwähnten Artikel der „Nationalzeitung“ genannt sind. Dadurch, daß die Bernerverordnung von vornherein Überforderungen und Unterbietungen von der Konkurrenz ausscheidet, ist der Submittent gezwungen, sich bei der Berechnung seiner Offerte alle Mühe zu

geben. Rechnet er liederlich, so riskiert er ohne weiteres wegfallen zu müssen. Das gleiche Schicksal erfährt er, wenn er zu hoch rechnet. So ist es in weitgehendem Maße dem Handwerker selbst in die Hand gegeben, sich seinen Weg richtig zu suchen. Es darf doch erwähnt werden, daß man nicht nur allgemein, über das Vergebungswesen und seine Fehler urteilen und schimpfen darf, sondern daß man sich klar darüber sein muß, daß Handwerker selbst durch die Verschiedenheit der Berechnungen und deren oft große Unzuverlässigkeit die vergebenden Behörden vor Situationen stellten, in welchen jeder Entscheid als falsch beurteilt werden mußte. Nur eine sorgfältige Untersuchung der Eingaben, auf gleicher Grundlage aufgebaut, wird zu einer gerechten Vergütung führen und auch die Garantie in sich enthalten, daß mit dem Preise, der bezahlt wird, dann auch eine entsprechende gute Arbeit geleistet wird. So ist dann eben der teurere Preis immer noch der billigste!

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 22. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. F. Bender, Erstellung einer Treppe nach dem Dachstock im Wiederaufbau Oberdorfstr. 10, Z. 1;
2. K. Ernst & Co., Mehrfamilienhaus Breitensteinstraße 55, Abänderungspläne, Z. 6;

Mit Bedingungen:

3. Gebr. Marmet, Umbau Zähringerstraße 41, Z. 1;
4. Schweizer Genossenschaftsbank, Umbau Löwenstraße 49, Z. 1;
5. Tagesanzeiger für Stadt und Kanton Zürich A.-G., Umbau Limmatquai 80, Z. 1;
6. Genossenschaft Rieterhof, Mehrfamilienhaus Weltistraße 5, Abänderungspläne, Z. 2;
7. Baugesellschaft Schönhof, 6 Doppelmehrfamilienhäuser mit Kindergartenlokal und Einfriedung Albrisriederstraße 86, 88, 90, 92, 94 und 96, Z. 3;
8. J. Tschallener, Dreifamilienhaus mit Einfriedung Uetlibergstraße 151, Z. 3;
9. Brauerei A. Hürlimann A.-G., Schuppen bei Herdernstraße 56, definitive Bewilligung, Z. 4;
10. J. Fries, Fortbestand des prov. Schuppens Vers.-Nr. 2179 mit nördlichem Anbau bei Pflanzschulstraße 9, Z. 4;
11. K. May, Erstellung eines Damenabortes Zwinglistraße 8, Z. 4;
12. A. Nufshold, Aufbau Anwandstraße 59, Abänderungspläne und teilweise Wiedererwägung, Z. 4;
13. J. J. Weilenmann, dreifaches Mehrfamilienhaus mit Autoremisen und Hofüberdachung Pflanzschulstraße 35/31, Abänderungspläne, teilweise Verweigerung, Z. 4;
14. H. Zimmerli, Fortbestand des prov. Schuppens an der Eglistraße bei Pol.-Nr. 16, Z. 4;
15. Zürcher Zentralbäckerei A.-G., Erdgeschoßumbau Langstraße 83, Abänderungspläne, Z. 4;
16. Niggli & Co., Schuppenanbau an das Hintergebäude hinter Heinrichstraße 147, Z. 5;
17. P. O. Althaus, Erstellung eines Gartenhauses Hadlaubstraße 80, Z. 6;
18. R. Bohli, Erstellung von Gartenstützmauern und Einfriedungen Kraftenturmstraße/Germaniastraße Nr. 17, Z. 6;

19. Direktion der Eidgenössischen Bauten, Erweiterungsbauten E. T. H. Clausiusstraße, Wiedererwägung, Z. 6;
20. R. Hiltbold, Umbau Culmannstraße 10, Wiedererwägung, Verlängerung der Baubewilligung, Z. 6;
21. H. Jacobsohn, Autoremise Scheuchzerstraße 64, Reversabänderung, Z. 6;
22. E. Maag, innern Umbau, Abänderung der Einfriedung und Erstellung einer Freitreppe Habsburgstraße 20, teilweise Verweigerung, Z. 6;
23. S. A. T. A. M. A.-G./J. Calegari, Erstellung einer Benzintankanlage mit Zapfstelle Ottikerstr. 9, Z. 6;
24. Wwe. M. Vogel, Fortbestand zweier Zimmer im Untergeschoß Sonneggstraße 76, Z. 6;
25. A. Weinmann's Erben, Umbau im II. Dachgeschoß Rigistraße 36, Wiedererwägung, Bewilligung, Z. 6;
26. Kinderspital Zürich/Eleonorenstiftung, An-, Um- und Aufbauten am Hauptgebäude Steinwiesstraße 75, Z. 7;
27. J. Roth, Umbau Hornbachstraße 48, Z. 8;
28. Dr. Ad. Spörri, Erstellung eines Öltankes Seefeldquai 1, Z. 8.

Siedelungen im Friesenberg in Zürich. Die Familienheimgenossenschaft Zürich beabsichtigt eine Erweiterung ihrer Siedelung im Friesenberg durch die Erstellung weiterer Gruppen von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die 9. Bauetappe, deren Projekt zurzeit vor den Behörden liegt, umfaßt drei Reihen von Einfamilienhäusern an der Schweighofstraße zwischen Frauental- und Hegianwandweg. Die Häuser werden als reine Flachbauten in einstöckiger Bauart ausgeführt und entsprechen im Ausbau denen der letzten Etappe. Von den 26 Häusern werden 18 zu drei und 8 zu vier Zimmer ausgebaut. Zu allen Häusern gehören Nutz- und Ziergärten. Die 10. Etappe, deren Pläne ebenfalls vorliegen, umfaßt vier Blöcke von Mehrfamilienhäusern zwischen der untern Schweighofstraße und dem Triemliquartier am Fuße des Uetliberges. Zwei Blöcke mit je vier Häusern werden längs der Schweighofstraße angeordnet. Hinter diesen verlaufen quer zur Straße zwei langgestreckte Baugruppen mit zusammen 28 Häusern. Die ganze Kolonie besteht laut „N. Z. Z.“ aus 36 Häusern zu 3 Etagen mit total 107 Wohnungen (29 zu drei, 66 zu zwei und 12 zu einem Zimmer). Dazu kommt noch der Anbau eines Kindergartenlokals in einem der quergestellten Blöcke. Die Projekte stammen von den Architekten Kefjler & Peter.

Umbau des Globusrestaurants in Zürich. (Korr.) Das Globusrestaurant, dessen Räume dem stark angewachsenen Betriebe nicht mehr zu genügen vermochten, hat in den letzten Monaten einen größeren Umbau erfahren. Im ersten Stock sind an die Stelle der kleinen Fenster sieben große Schiebefenster getreten, die das Lokal sehr hell erscheinen lassen und einen freien Ausblick auf Limmat, Lindenhof und Altstadt gewähren. Der große Restaurationssaal samt dem abgetrennten Nebenzimmer zeigt frischgebeiztes Holzwerk und neue Vorhänge; die Wände tragen vornehmen Bilderschmuck. Nächstens werden noch die neuen flachen Beleuchtungskörper angebracht, die ein mattes, angenehmes Licht ausstrahlen werden. Durch den Umbau ist die Ventilation verbessert und eine neue Garderobe eingerichtet worden. Im Erdgeschoß wie im ersten Stock wurden je zwei Telefonkabinen und neue Toiletten eingebaut. Vor allem aber ist eine Verbesserung der Bedienungsanlagen festzustellen. Ein neues Büfett im obern